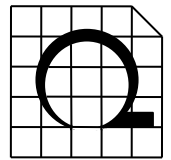


Allgemeinverständliche Zusammenfassung

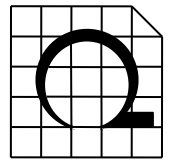


INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt	Seite
1. Einleitung	2
2. Anlass der Planung	3
2.1 Vorhaben	3
2.2 Erschließung	4
2.3 Abbaukonzeption	5
2.4 Wiederherstellung	5
3. Beschreibung der gegenwärtigen Umweltsituation	6
3.1 Regionalplanung	6
3.2 Bauleitplanung	6
3.3 Schutzgebiete	7
4. Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens, soweit in Bezug auf den Planungsstand des Vorbescheids erkennbar	8
4.1 Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	8
4.2 Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt	9
4.3 Fläche	10
4.4 Boden	10
4.5 Wasser	11
4.6 Luft und Klima	12
4.7 Landschaft	13
4.8 Kulturelles Erbe und Sachgüter	13
4.9 Alternativen	14

Tabellen

Tabelle 1	Betroffene Flurstücke
Tabelle 2	Vorläufige Zeitplanung von Abbau und Rekultivierung im Vorhabensgebiet



**ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG /
ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN
GEM. § 16 ABS. 1 SATZ 7 UVPG, I.V.M. § 24 UVPG**

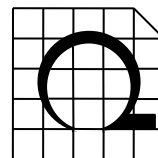
1. EINLEITUNG

Die Firma Rhiem & Sohn Kies und Sand GmbH & Co. KG beantragt einen Vorbescheid gemäß § 5 AbgrG NRW hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit einer Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies und Sand. Darüber hinaus sollen auch Einzelfragen der Abgrabung bzgl. der Abbautiefe von max. + 82 mNHN, bzgl. der geplanten Teilverfüllung bis über den zukünftigen höchsten Grundwasserstand und der Herrichtung in Tieflage mit der Nachnutzung als überwiegend landwirtschaftlich genutztes, artenreiches Grünland (das heißt definitiv nicht als Wald) abschließend geklärt werden.

Um eine möglichst umfassende Betrachtung des Vorhabens zu ermöglichen, werden in dem UVP-Bericht zusätzliche Informationen gegeben, die teilweise über das gebotene Prüfprogramm hinausgehen und nicht entscheidungsrelevant sind. Es werden die Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und die Bevölkerung untersucht. Die Beschreibung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Relevant sind lediglich etwaige Auswirkungen der Abgrabung unterhalb des künftigen höchsten Grundwasserstands und die Wiederverfüllung im Bereich der späteren gesättigten Zone auf die Wasserwirtschaft und den Hochwasserschutz, die nicht gefährdet werden dürfen. Da es sich ansonsten um eine Standortvoranfrage unter Ausschluss der öffentlichen Belange des Arten- und Naturschutzrechts, der Landschaft und des Naturhaushalts sowie des Immissionsschutzrechtes und Bodendenkmalsschutzes handelt, sind die Auswirkungen der bloßen planungsrechtlichen Standortentscheidung auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Klima und kulturelles Erbe nicht Gegenstand des beantragten Vorbescheids.

Denn „abschließend“ müssen und dürfen nur solche Umweltauswirkungen im Sinne einer Entscheidung untersucht werden, die auch Gegenstand des beantragten Vorbescheids sind. Etwaige Auswirkungen auf hier rechtlich nicht relevante Schutzgüter müssen und dürfen erst später im Verfahren über eine Vollgenehmigung untersucht und bewertet werden.



2. ANLASS DER PLANUNG

Die Firma Rhiem & Sohn Kies und Sand GmbH & Co. KG plant die Erweiterung Ihrer bestehenden Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies, Sand und Lehm. Das geplante Vorhaben liegt im Rhein-Erft-Kreis, Stadt Erftstadt, Gemarkung Erp, Flur 6. Die Flächengröße des geplanten Vorhabens beträgt 40,40 ha.

2.1 Vorhaben

Die Firma Rhiem & Sohn betreibt eine Abgrabung und eine Mineralstoffdeponie am Standort Erftstadt-Erp. Die aktiven Betriebsflächen der Firma Rhiem & Sohn liegen nördlich der Ortschaft Erftstadt-Erp. Dort befinden sich der Betriebshof mit Bürogebäuden, das Betriebsgelände der bestehenden Abgrabung und eine Mineralstoffdeponie (im Folgenden "Deponie" genannt).

Die in Betrieb befindliche Abgrabung "Erweiterung 1" liegt nordöstlich der Deponie und umfasst eine Fläche von etwa 18,5 ha. Derzeit erfolgt die Rohstoffgewinnung im zentralen Teil der Abgrabung. Auf den bereits abgebauten Flächen im südöstlichen Teil erfolgt derzeit eine Verfüllung in Teiltieflage sowie die Errichtung von neuen Betriebsanlagen.

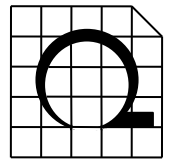
Nach dem Abschluss der Rohstoffgewinnung auf der Fläche der Erweiterung 1 soll der Abbau auf den unmittelbar nordöstlich angrenzenden Flächen fortgesetzt werden. Das geplante Vorhaben wird im Folgenden als Erweiterung Nordost oder als Vorhabensgebiet bezeichnet. Die Erweiterung Nordost umfasst Flächen, welche im Rahmen von bisherigen Planungen als Erweiterung 2 und Erweiterung 3 bezeichnet wurden.

Im Rahmen der Erweiterung Nordost können die im Übergang zu der Erweiterung 1 gelegenen Randflächen hereingewonnen werden. Die Böschung und der Randstreifen der Erweiterung 1 sind deshalb Bestandteil des Vorhabensgebiets.

Vorhabens- gebiet	Kreis	Gemeinde/ Stadt	Gemarkung	Flur	Flst. Nr.	Flächengröße
Abgrabung Erw. Nordost	Rhein- Erft- Kreis	Erftstadt	Erp	6	1, 8, 9, 13, 74, 99, 100	ca. 40,40 ha

Tabelle 1 Betroffene Flurstücke

Mit der Vorlage der Detailplanung im nachfolgenden Vollgenehmigungsverfahren zur Erweiterung Nordost soll auch der Betriebsablauf der bereits beantragten Erweiterung 2 angepasst werden. Anpassungen, welche die Erweiterung 2 betreffen, sind nicht Bestandteil dieser Voranfrage.



Der Abbau auf der Fläche der Erweiterung Nordost soll als Trockenabbau erfolgen. Nach überschlägiger Massenermittlung umfasst der Materialvorrat an Kies und Sand eine Menge von etwa 8,7 Mio. m³¹.

Bei einer durchschnittlichen Fördermenge von etwa 300.000 m³ pro Jahr würde die Abbautätigkeit einen Zeitraum von etwa 29 Jahren beanspruchen. Dem Abbau sukzessive folgend soll die Abgrabung, in Anlehnung an die bereits genehmigte Abgrabung Erweiterung 1, in Teiltieflage verfüllt und rekultiviert werden. Hierfür werden voraussichtlich weitere 1 bis 2 Jahre benötigt.

Die Fläche der Erweiterung Nordost kann vorläufig in 19 Abbau- und Verfüllabschnitte unterteilt werden.

Erweiterung Nordost	Abbau
Abschnitte 14 bis 32	29 Jahre
Zeitbedarf Abbau	29 Jahre

Restverfüllung und Rekultivierung	1 bis 2 Jahre
-----------------------------------	---------------

Zeitbedarf Abbau und Rekultivierung	30 bis 31 Jahre
--	------------------------

Tabelle 2 Vorläufige Zeitplanung von Abbau und Rekultivierung im Vorhabensgebiet

Bei der Aufstellung eines Zeitplans für die Durchführung von Materialabbau und Rekultivierung sind die Laufzeiten der durchzuführenden Verfahren, die Fristen für den Arbeitsbeginn sowie die notwendigen Zeiten für die Restverfüllung und Endrekultivierung zu berücksichtigen. Mit einem Abbaubeginn im Vorhabensgebiet kann voraussichtlich nach dem Jahr 2030 begonnen werden, also unmittelbar nach Beendigung des Abbaus auf der Fläche der Erweiterung 1. Die Fertigstellung der Arbeiten könnte voraussichtlich im Zeitraum 2060/2061 erfolgen.

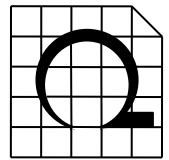
2.2 Erschließung

Die externe Erschließung erfolgt weiterhin über das Betriebsgelände der bestehenden Abgrabung und Deponie. Die zentrale Zufahrt ist derzeit über die Luxemburger Straße an die B 256 angebunden.

Die interne Erschließung des Vorhabensgebiets erfolgt ausgehend von der Erweiterung 1 in nordöstliche Richtung.

¹ Festlegung der Abbautiefe zur Mengenberechnung:

Im Rahmen der Mengenberechnung wird davon ausgegangen, dass eine Abbautiefe von mindestens 85 mNHN erreicht wird. Dies entspricht der genehmigten Abbautiefe der Erweiterung 1.



2.3 Abbaukonzeption

<i>Plan</i>	<i>P-3</i>	<i>Vorläufiger Abgrabungsplan</i>
<i>Plan</i>	<i>P-3 Profil</i>	<i>Schematisches Profil Abbau</i>

Der anstehende Oberboden sowie der darunter liegende Abraum werden getrennt gewonnen, falls erforderlich fachgerecht zwischengelagert und im Rahmen der Rekultivierung wieder verwendet. Der Materialabbau erfolgt in Abschnitten als Trockenabbau mittels Radlader und/oder Hydraulikbagger.

Die Abbauböschungen werden mit einer Neigung von 1:1,6 hergestellt.

Die Gewinnung der Rohstoffe wird im Trockenabbau erfolgen, zum heutigen Grundwasserstand wird ein ausreichender Abstand eingehalten werden. Der Wiederanstieg des Grundwassers nach Beendigung der Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus wird durch die Verfüllung mit sauberem Bodenmaterial berücksichtigt.

Die Abbausohle soll im Mittel bei +85 mNHN angelegt werden. Dies entspricht der genehmigten Abbausohle der Erweiterung 1. Falls ersichtlich ist, dass darunter noch abbauwürdiges Material ansteht, soll die Abbausohle zur vollständigen Ausnutzung der Lagerstätte bis auf eine Tiefe von max. +82 mNHN geführt werden. Das Kiesvorkommen wird nach unten voraussichtlich durch eine Tonschicht begrenzt, welche die Abbausohle definiert.

Im Rahmen des Vorbescheids soll auch der Abbau bis in eine Tiefe von max. + 82 mNHN geprüft und festgelegt werden. Über der Tonschicht wird immer eine Schutzschicht aus dem anstehenden kiesig-sandigen Material mit einer Mächtigkeit von 1 m belassen, auch wenn die maximale Abbautiefe nicht erreicht wird.

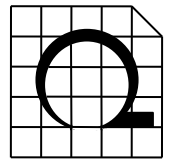
2.4 Wiederherstellung

<i>Plan</i>	<i>P-6</i>	<i>Vorläufige Gestaltungsplanung</i>
-------------	------------	--------------------------------------

Im Anschluss an den Abbau erfolgt sukzessive dem Abbau folgend, eine Anfüllung der Sohle mit sauberem Bodenaushub von der Abbausohle bis auf 94 m NHN, dies ist 2 m über dem Ausgangsgrundwasserstand. Zudem erfolgt eine Vorschüttung der Böschungen von einer Neigung von 1:1,6 bis auf eine Neigung von 1:3. Insgesamt erfolgt die Rekultivierung in Tieflage.

Die verfüllte Abbaufäche soll künftig dem Natur- und Landschaftsschutz zur Biotopentwicklung sowie der Landwirtschaft zur Bewirtschaftung als artenreiches Grünland zur Verfügung gestellt werden.

Damit wird die Biotopvernetzung weiter gestärkt. Gleichzeitig wird die Strukturvielfalt in der Landschaft durch landschaftstypische Gehölz- und Offenlandbiotope weiter erhöht. Das Landschaftsbild erfährt durch die Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen eine wesentliche Verbesserung.



Der geplante Eingriff ist kompensierbar. Abschließend ist die Eingriffsregelung erst im nachfolgenden Vollgenehmigungsverfahren zu klären, weil hier nicht entscheidungserheblich.

3. BESCHREIBUNG DER GEGENWÄRTIGEN UMWELTSITUATION

3.1 Regionalplanung²

Das Vorhabensgebiet liegt etwa zur Hälfte innerhalb einer Fläche, die im derzeit gültigen Regionalplan als Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) festgelegt ist.

Die BSAB-Darstellung für den Abgrabungsstandort Ertfstadt-Erp im derzeit gültigen Regionalplan wurde auch in den Teilplan "Nichtenergetische Rohstoffe" übernommen und in nordöstliche Richtung erweitert. In dem Planentwurf des Teilplans "Nichtenergetische Rohstoffe" werden die genehmigte Erweiterung 1 und die geplante Erweiterung Nordost vollumfänglich als zukünftiges "BSAB-L-34" festgelegt.

Die Verkehrsanbindung des Standorts über die B 265 ist hervorragend. Der Standort liegt zentral innerhalb des Einzugsgebiets zwischen den Oberzentren Raum Aachen und Raum Düsseldorf/Köln.

3.2 Bauleitplanung

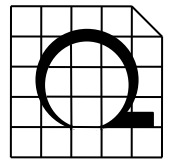
Das Vorhabensgebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Festsetzung als Fläche für die Landwirtschaft steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Auf den südöstlichen Flächen der Erweiterung 1 soll zukünftig eine Abfallbehandlungsanlage errichtet werden. Hierzu passt die Stadt Ertfstadt derzeit ihre Bauleitplanung an (35. Änderung des Flächennutzungsplans). Die 35. Änderung des Flächennutzungsplans ist seit dem 07.03.2024 rechtskräftig.

Die Festsetzung einer Fläche für "Sonstiges Sondergebiet Recyclinganlage/ Bodenaufbereitungsanlage" im Rahmen der 35. Änderung des Flächennutzungsplans stärkt die Funktion des Standorts für die bestehenden und geplanten Nutzungen.

Aufgrund der großen Entfernung des Vorhabens zu dem nächstgelegenen Wohngebäude (Kordenhof) und zu den Ortschaften ist davon auszugehen, dass bezüglich der Lärmeinwirkungen auf das Wohnumfeld die gesetzlich erforderlichen Grenzwerte eingehalten werden können.

² Bezirksregierung Köln (Hrsg.): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt – Region Köln, Blatt L 5306 Euskirchen, 2. Auflage mit Ergänzungen, 28. Änderung vom 27.09.2021 und Bezirksregierung Köln (Hrsg.): Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Bekanntmachung 2. Planentwurf von Oktober 2024 und Bezirksregierung Köln (Hrsg.): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, 3. Planentwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung vom 06.01.2025



3.3 Schutzgebiete

Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden.

Im Abstrombereich des Grundwassers, nordöstlich des Vorhabensgebiets, beginnt die Schutzzone III B des auf der Basis der derzeit verliehenen Wasserrechte geplanten Trinkwasserschutzgebiets "Erftstadt-Dirmerzheim.

Innerhalb des Vorhabensgebiets und des Untersuchungsraums besteht keine Schutzausweisung nach Natura 2000. Es sind keine Gebiete nach FFH-Richtlinie oder Gebiete nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie betroffen.

Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach § 7 und § 43 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen, sowie einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete gemäß § 22 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sind weder im Vorhabensgebiet noch im Untersuchungsraum vorhanden.

Nationalparke nach § 24 oder Biosphärenreservate nach § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes sind weder im Vorhabensgebiet noch im Untersuchungsraum vorhanden.

Die südöstlichen Randbereiche des Vorhabensgebiets werden von dem äußersten Rand des Naturparks Rheinland erfasst.

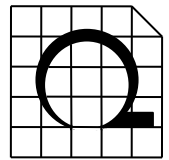
Landschaftsschutzgebiete nach § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes, sowie Landschaftsschutzgebiete nach § 43 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen, einschließlich einstweilig sichergestellter Landschaftsschutzgebiete gemäß § 22 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sind im Vorhabensgebiet und im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach § 7 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sind weder im Vorhabensgebiet noch im Untersuchungsraum vorhanden.

Innerhalb des Vorhabensgebiets und des Untersuchungsraums besteht keine Schutzausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil.

Im Untersuchungsraum wurde der gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteil LB 2.4-50 "Landschaftsgliedernde Straßenbepflanzung an der B 265 zwischen Lechenich und Erp" festgelegt. Die Baumreihe stockt außerhalb des Vorhabensgebiets, auf einem Grünstreifen zwischen der Fahrbahn der B 265 und dem Flurweg. Die Baumreihe ist von dem Vorhaben nicht betroffen.

Alleen nach § 41 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sind weder im Vorhabensgebiet noch im Untersuchungsraum vorhanden.



Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach § 42 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sind weder im Vorhabensgebiet noch im Untersuchungsraum vorhanden.

4. BESCHREIBUNG DER VORAUSSICHTLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN DES GESAMTVORHABENS, SOWEIT IN BEZUG AUF DEN PLANUNGSSTAND DES VORBESCHEIDS ERKENNBAR

4.1 Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Im Vordergrund steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Menschen. Die Schutzziele „Wohnen“ und „Erholen“ dienen dieser Zielsetzung und werden daher dem Schutzgut Mensch zugrunde gelegt.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind im Vorhabensgebiet und im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes sind im Vorhabensgebiet und im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

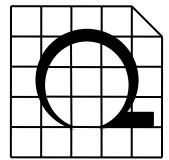
Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen können anhand der Charakteristika des Vorhabens zuverlässig prognostiziert werden. Generell betreffen mögliche vorhabensbedingte Auswirkungen auf den Menschen vor allem Lärm- und Staubeinwirkungen sowie eine Veränderung der Realnutzung, die mit einer Veränderung des Landschaftsbilds und der Erholungsnutzung einhergehen kann.

Durch Einsatz moderner Betriebstechnik werden Lärmemissionen und Staubemissionen so gering wie möglich gehalten.

Auf der Erweiterungsfläche soll der Betrieb in gleicher Art und Weise fortgeführt werden, wie er bereits für die unmittelbar angrenzende Abgrabung der Firma Rhiem & Sohn genehmigt wurde. Gegenüber dem bestehenden Zustand ist mit keiner zusätzlichen Immission von Lärm, Staub oder Abgasen zu rechnen.

Die Arbeiten im Vorhabensgebiet erfolgen überwiegend in Tieflage, so dass die visuellen Beeinträchtigungen sowie Emissionen aus dem Betrieb wirksam gemindert werden.

Aufgrund der Möglichkeit, die Betriebsanlagen und die Zufahrt auch im Zusammenhang mit den Arbeiten im Vorhabensgebiet nutzen zu können, treten in Bezug auf die Aufbereitung und den Transport des Materials gegenüber dem heutigen Zustand keinerlei zusätzliche Belastungen auf. Durch den Anschluss an die B 265 ist die Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz bereits heute optimiert, ohne jegliche Belastung von Wohn- und Erholungsfunktionen.



Erholungseinrichtungen wie Radwege, Wanderwege oder Ausflugsziele werden durch das Vorhaben nicht beansprucht.

4.2 Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt

Im Vordergrund stehen der Schutz wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt sowie der Schutz ihrer Lebensstätten und Lebensräume und ihrer sonstigen Lebensbedingungen.

Für das Vorhaben werden konventionell genutzte Ackerflächen und Randflächen der bestehenden Abgrabung beansprucht.

Flora

Gefährdete Pflanzenarten sind im Vorhabensgebiet und Untersuchungsraum nicht bekannt.

Fauna

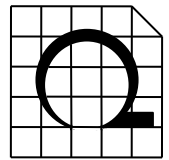
Bezüglich der Tierwelt bietet das Vorhabensgebiet grundsätzlich Lebensraum für die typischen Bewohner der offenen und halboffenen Feldflur. Als typische Feldvögel sind z.B. Feldlerche, Kiebitz, Grauammer und Rebhuhn zu nennen. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate dieser Feldvögel liegen bevorzugt in offenen Landschaften mit weitgehend freiem Horizont. Diese Flächen treten im Untersuchungsraum in einem solchen Umfang auf, dass die Tierarten, welche das Vorhabensgebiet als Nahrungshabitat nutzen, ausreichend große Nahrungsräume auf den unmittelbar angrenzenden Flächen finden.

Die Ackerflächen sind als Biotoptyp von geringer ökologischer Wertigkeit. Die betroffenen Flächen werden im Zuge des Abbaus sukzessiv beansprucht. Bis zur Beanspruchung durch den Abbaubetrieb kann die landwirtschaftliche Nutzung fortgesetzt werden.

Während des Betriebs der Abgrabung werden fortlaufend strukturreiche Rand- und Saumstrukturen entstehen, welche wertvollen Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren bieten und gleichzeitig zur Erweiterung des Nahrungsangebots beitragen.

Eine Schädigung von Arten der Feldflur wird durch eine Bauzeitenbeschränkung (September bis Februar) und die Optimierung des Lebensraums innerhalb und außerhalb des Vorhabensgebiets vermieden. Eine Schädigung von lokalen Populationen durch Flächenverlust ist nicht zu erwarten. Erforderliche Maßnahmen für Ausgleich/Kompensation des Eingriffs richten sich nach den standortbezogenen Erfordernissen und können während der Betriebszeit und im Rahmen der Rekultivierung erbracht werden. Während des Betriebs können geeignete CEF-Maßnahmen (z.B. für die Feldvögel) konzipiert werden.

Für einige Tierarten mit größerem Aktionsradius können die Ackerflächen des Vorhabensgebiets einen Teillebensraum zur Nahrungssuche darstellen. Aufgrund der



Strukturarmut kann jedoch kein reiches Vorkommen von Beutetieren angenommen werden.

Innerhalb des Vorhabensgebiets sind keine Feuchtflächen oder Gehölze vorhanden. Für Fledermäuse, Amphibien und Reptilien bietet das Vorhabensgebiet im derzeitigen Zustand grundsätzlich keinen geeigneten Lebensraum.

Bau- und betriebsbedingte Störeffekte durch Lärm, Abgase oder visuelle Reize werden vom Vorhaben nicht in einem Umfang ausgehen, der zu einer erheblichen Beeinträchtigung der umgebenden Fauna führt. Durch die B 265, K 23 und die bestehende Betriebsaktivität der Antragstellerin ist der Standort diesbezüglich vorbelastet.

Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben zu keiner relevanten Beeinträchtigung der Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt im Landschaftsraum führt. Bei Durchführung entsprechender Maßnahmen ist bei keiner der potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten ein Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten.

Nicht ausgleichbare Biotoptypen und Forstflächen sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

4.3 Fläche

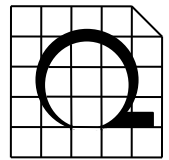
Die typische Charakteristik der Abgrabungs- und Verfülltätigkeit ist die begrenzte Zeitdauer, die nur sukzessive Inanspruchnahme der betroffenen Fläche sowie die Wiederherstellung aller vorübergehend durch den Flächenverbrauch entstehenden nachteiligen Auswirkungen.

Ein besonderer Vorteil des Standorts liegt in der Nutzung der vorhandenen Zuwegung, so dass kein zusätzlicher Flächenverbrauch für den Bau von Erschließungsstraßen entsteht.

Die vorübergehenden nachteiligen Auswirkungen sowie die Zeitdauer der Reifung des wieder aufgebrachten Bodens werden im Rahmen der landschaftsökologischen Kompensation ausgeglichen. Nach Beendigung des Vorhabens verbleiben in Bezug auf den Flächenverbrauch keinerlei nachteilige Auswirkungen.

4.4 Boden

Im Vordergrund steht die Sicherung der natürlichen Funktionen des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers sowie Funktionen der Natur- und Kulturgeschichte.



Die Bodenkarte von NRW³ zeigt für das Vorhabensgebiet überwiegend tonig-schluffige Parabraunerden. Es handelt sich dabei um feinsandige Lehmböden, welche aus Löß entstanden sind.

Die heutigen natürlichen Bodenfunktionen (als Lebensraum, Teil des Naturhaushalts sowie Medium im Rahmen der Stoffkreisläufe) gehen zunächst verloren.

Der Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte kommt durch die Nutzung des anstehenden abbauwürdigen Rohstoffs jedoch eine besondere Bedeutung zu. Eine Entnahme der Böden im Rahmen der Rohstoffgewinnung ist unvermeidbar.

Bei einem fachgerechten Umgang mit dem Boden kann sein Potential bewahrt und nach der Wiederandeckung im Rahmen der Rekultivierung wieder aktiviert werden. Wenn möglich wird der fruchtbare Oberboden im Vorhabensgebiet bei Bedarf ohne Zwischenlagerung zur Rekultivierung der Abgrabungen oder der benachbarten Deponie verwendet. Der Anteil, der nicht unmittelbar verwendet werden kann, wird zunächst fachgerecht zwischengelagert. Die Umlagerung des Bodens stellt -unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien- eine vergleichsweise geringe Beeinträchtigung für das Bodenpotenzial dar. Insbesondere erfolgt kein Verlust von Oberboden und es erfolgen keine schädlichen Bodenveränderungen wie Eintrag von schädlichen Stoffen oder Erosion oder Verdichtung. Das ökologische Risiko für das Bodenpotenzial ist als gering zu beurteilen.

Indirekte Auswirkungen auf die Böden in der Umgebung sind nicht zu erwarten.

4.5 Wasser⁴⁵⁶

Im Vordergrund stehen die Sicherung der Qualität und Quantität von Grundwasservorkommen, die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer und die Erhaltung des Landeswasserhaushalts.

Das Vorhaben befindet sich im Sumpfungsbereich der RWE Power AG. Somit besteht eine Vorbelastung in Bezug auf eine Grundwasserabsenkung. Die Beendigung des Braunkohletagebaus ist ab dem Jahre 2038 geplant. Nach der Einstellung der Sumpfungsmaßnahmen für den Tagebau Hambach wird das Grundwasser sukzessive wieder ansteigen. Nach Auskunft des Erftverbands über die Prognose der RWE Power AG ist nach Beendigung der Sumpfungsmaßnahmen mit einem Grundwasserwiederanstieg auf den Ausgangszustand zu rechnen.

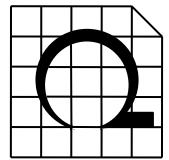
Im Untersuchungsraum und unter dem Vorhabensgebiet ist das 1. Grundwasserstockwerk zum heutigen Zeitpunkt leer, bedingt durch die Sumpfungsmaßnahmen liegt der Grundwasserspiegel in sehr großer Tiefe.

³ Geologisches Landesamt NW (Hrsg.) (1995): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen. 1 : 50.000. Blatt 5306 Euskirchen

⁴ Landesanstalt für Wasser und Abfall NW (Hrsg.) (1978): Hydrologische Karte von NRW 1:25.000. Blatt 5206 Erp

⁵ Erftverband, Schreiben vom 29.11.2010

⁶ Erftverband, E-Mail vom 18.01.2011



Die Abbausohle soll im Mittel bei +85 mNHN angelegt werden. Dies entspricht der genehmigten Abbausohle der Erweiterung 1. Falls ersichtlich ist, dass darunter noch abbauwürdiges Material ansteht, soll die Abbausohle zur vollständigen Ausnutzung der Lagerstätte bis auf eine Tiefe von max. +82 mNHN geführt werden. Das Kiesvorkommen wird nach unten voraussichtlich durch eine Tonschicht begrenzt, welche die Abbausohle definiert.

Nach den aktuellen Angaben des Erftverbands⁷ begann die Grundwasserabsenkung jedoch bereits früher, so wurde für das Jahr 1923 ein Grundwasserstand von ca. +91 bis +92 m NHN rekonstruiert und interpoliert, davon ausgehend wurde für die bestehende Deponie ein Ausgangsgrundwasserstand von +92 m NHN festgelegt. Es ist erst gegen Ende dieses Jahrhunderts (nach dem Jahr 2080) mit einem deutlichen Wiederanstieg der Grundwasserstände zu rechnen.⁸

Unter Berücksichtigung eines Sicherheitsabstands von 2 m zum Ausgangsgrundwasserstand könnte die Verfüllsohle bei 94 mNHN angelegt werden.

Oberflächengewässer sind im Rahmen des Vorhabens nicht betroffen.

Die Gewinnung der Rohstoffe wird im Trockenabbau erfolgen, zum heutigen Grundwasserstand wird ein ausreichender Abstand eingehalten werden. Der Wiederanstieg des Grundwassers nach Beendigung der Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus wird durch die Verfüllung mit sauberem Bodenmaterial berücksichtigt.

Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten. Bei Einhaltung der einschlägigen technischen Vorschriften und Regeln können Schadensfälle mit negativen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität ausgeschlossen werden.

4.6 Luft und Klima

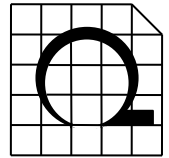
Im Vordergrund stehen die Vermeidung von Luftverunreinigung und Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen.

Aus klimatischer Sicht gehen durch das Vorhaben kaltluftproduzierende, zunächst landwirtschaftliche Flächen verloren. Die sukzessive Entfernung der ohnehin geringmächtigen Vegetationsschicht im Vorhabensgebiet bewirkt keine merklichen Auswirkungen auf das Lokalklima. Die zukünftige Anlage von Gehölzen auf Teilflächen fördert ausgeglichene Temperaturverhältnisse.

Örtliche Auswirkungen auf das Kleinklima (Temperatur, Staub, kleine Windwirbel) sind geringfügig und verbleiben entsprechend der Charakteristik des Vorhabens innerhalb der Grenzen des Vorhabensgebiets. Die diesbezüglichen

⁷ Erftverband, Schreiben vom 29.11.2010

⁸ Erftverband, E-Mail vom 18.01.2011



Umweltauswirkungen sind vorliegend im Rahmen der Prüfung des konkreten Antrags auf Erteilung eines Vorbescheids jedenfalls nicht entscheidungsrelevant.

4.7 Landschaft

Im Vordergrund stehen die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in ihrer natürlichen oder kulturhistorisch geprägten Form und die Erhaltung der Erholungseignung sowie die Erhaltung der Landschaft in ihrer für ihre Funktionsfähigkeit genügender Größe im unbesiedelten Raum.

Die Landschaft des Untersuchungsraums ist in Bezug auf Eingriffe empfindlich, weil sie aufgrund der Strukturarmut weit einsehbar ist. Andererseits ist das Landschaftsbild bereits vorbelastet durch Siedlungen, überörtliche Straßen und die bestehende Abgrabung/Deponie.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft entstehen durch die temporäre Veränderung des Reliefs und die temporäre Nutzungsänderung. Eine nachhaltige Störung des Landschaftsbilds ist mit dem Vorhaben nicht verbunden, denn die Abgrabung wird sukzessive wieder rekultiviert.

Während der Betriebszeit der Abgrabung kann das Vorhabensgebiet durch Wälle und/oder Eingrünungen optisch abgeschirmt werden. Der Abbau selbst findet überwiegend in Tieflage statt. Das Vorhabensgebiet ist durch die derzeit bestehende Deponie in Richtung der Ortschaft Erp bereits abgeschirmt. Es ist davon auszugehen, dass die Fortführung des Abbaus von Erp aus nicht einsehbar ist.

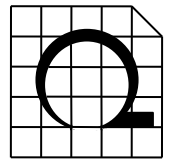
Der derzeit bestehende strukturarme, ausgeräumte Landschaftsraum und insbesondere das Vorhabensgebiet bieten wenig Potenzial für die landschaftsgebundene Erholung. Die Flurwege können aus den Ortschaften Erp und Ahrem als Spazier- bzw. Wanderwege benutzt werden, die Landschaft an sich ist aber wenig abwechslungsreich.

4.8 Kulturelles Erbe und Sachgüter

Im Vordergrund steht die Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- und Ortsbildern, Ensembles sowie geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter können entstehen durch in Anspruchnahme von Flächen, die zur unmittelbaren Beseitigung des Kultur- und Sachgutes führen, oder auch durch indirekte Beeinflussung im Zusammenhang mit anderen Schutzgütern.

Innerhalb des Vorhabensgebiets und in seiner näheren Umgebung sind keine Baudenkmäler bekannt. Im Bereich der Erweiterung 1 werden vor dem Rohstoffabbau



bodendenkmalkundliche Erhebungen durchgeführt, um zu überprüfen, ob Bodendenkmäler vorhanden bzw. betroffen sind.

Eine archäologische Sachverhaltsermittlung ist dem nachfolgenden Vollgenehmigungsverfahren vorbehalten und nicht Gegenstand der vorliegenden Voranfrage. Falls im Rahmen der Sachverhaltsermittlung Bodendenkmäler angetroffen werden, sollen diese erkundet und anschließend entfernt werden, um die darunterliegenden Rohstoffe gewinnen zu können.

Sofern im Vorhabensgebiet bislang nicht systematisch erfasste Bodendenkmäler im Plangebiet vermutet werden oder dokumentiert wurden wird nach aktueller Rechtslage verfahren.

4.9 Alternativen

Im Hinblick auf die Standortgebundenheit der Rohstofflagerstätte ist die Diskussion von Standortalternativen im vorliegenden Fall nicht sinnvoll. Für die gebundene Entscheidung über den Vorbescheid sind mögliche Alternativen zum Vorhaben rechtlich nicht relevant.

Eschweiler, April 2025, mk